



Gemeinde Büttenhardt
Telefon: 052 649 26 86
www.buettenhardt.ch / info@buettenhardt.ch

AUFGRABUNG Nr.....

Ort/Datum:.....

Adresse des Gesuchstellers

Gemeindekanzlei Büttenhardt

Hogeracker 3

8236 Büttenhardt

GESUCH FÜR AUFGRABUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENGEBIET

Strasse : Stelle :

Zweck der Aufgrabung :

Bauherrschaft / Werkeigentümer :

Rechnungsadresse :

Bauleitung :

Unternehmer :

Baubeginn : Bauende :

Bereit für Belagseinbau / Datum : Belagsfläche ca : m²

Länge Fahrbahn: m' Bankett:..... m' Trottoir:..... m'

Beilagen : **Planausschnitt A4, 2-fach**

1. BESTIMMUNGEN

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Büttenhardt für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über das Vorhandensein Werkleitungen im Grabungsbereich ist Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Der Gesuchsteller :

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUFGRABUNGEN IN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

2.1 AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 70 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbaureferates vorbehalten.

2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Tiefbaureferat zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.

2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen. Mit der Aufschrift der jeweiligen Leitung.

- Elektrizität Spezialband
- Telefon rot / weiss
- Fernsehen weiss / grün
- Gas schwarz / gelb
- Wasser blau / weiss

2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbaureferat angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

2.2 VERRECHNUNG

2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom kant. Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen.

2.2.2 Zur Verrechnung des Minderwert- und Verwaltungszuschlages ist dem Strassenreferat Büttenhardt unaufgefordert eine Rechnungskopie der Kosten für die Belagsreparatur zuzustellen.

2.2.3 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

2.2.4 Die Rekonstruktionskosten von beschädigten Vermessungspunkten werden durch das Kant. Vermessungsamt direkt in Rechnung gestellt.

2.3 DURCHFÜHRUNG

2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Tiefbaureferat anzuzeigen.

2.3.2 - Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** dem Strassenreferat Büttenhardt **einzureichen**.

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist das Tiefbaureferat mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

- Bei Notfallreparaturen ist dem Strassenreferat sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 3.a Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.**
- 3.b Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung des Tiefbaureferenten** Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 3.c **Belagsarbeiten**
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 3.d Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3. Das Unterqueren der Strassenabschlüsse ist verboten. Der Strassenabschluss muss abgebrochen, der Graben schichtweise aufgefüllt und verdichtet werden. Die Abschlüsse neu in Beton versetzt und vergossen werden.
- 3.e Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- 3.f Belagsfugen in der Verschleisssschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.g Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Strassenreferates zu entsprechen oder werden nach Anweisung des Tiefbaureferenten ausgeführt.
- 3.h Der Gemeinderat behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 2 - 5 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.

B E W I L L I G U N G

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsreparatur

Die definitive Belagsreparatur wird durch
..
..... ab ca.
.ausgeführt.

2. Weitere Bedingungen

.....
.....
.....

Tiefbaureferat Büttenhardt

Büttenhardt,